

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Dezember 2021	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
02.12.21	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen..... <i>Ändert FFN 63-9</i>	782
02.12.21	Fünfte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung... <i>Ändert FFN 305-66</i>	786
02.12.21	Verordnung zur Neuregelung der Zuständigkeiten und der Kostenerhebung auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts <i>FFN 351-96; ändert FFN 91-53, 305-65, 305-68; hebt auf FFN 351-72</i>	788
24.11.21	Erlass über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen <i>FFN 17-53</i>	806

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen*) Vom 2. Dezember 2021

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622),
3. des § 15 Abs. 2 Satz 2 des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes vom 27. Januar 2021 (BGBl. I S. 130),
4. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607),

verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,

Artikel 1

Die Gefahrenabwehrverordnung für Häfen vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1031), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2015 (GVBl. S. 435), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zur Überschrift zum Ersten Teil werden die Wörter „und Binnenwasserstraßen“ angefügt.

- b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Zuständigkeiten im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2“
 - c) Der Angabe zu § 12 werden die Wörter „und der Binnenwasserstraßen“ angefügt.
 - d) In der Angabe zu § 45 werden die Wörter „der Verordnung“ gestrichen.
2. Der Überschrift des Ersten Teils werden die Wörter „und Binnenwasserstraßen“ angefügt.
 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2)¹ Die §§ 3, 6, 12 und 46 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 10 und 11 und Abs. 3 gelten

 1. auf den Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes in Hessen,
 2. für die Schleusen, Häfen, Umschlaganlagen, Liege- und Anlegestellen, die an den Binnenwasserstraßen nach Nr. 1 liegen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „20. Mai 2021 (BGBl. II S. 442)“ ersetzt.
 - bb) Buchst. b wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b und wie folgt gefasst:

„b) die Schiffspersonalverordnung Rhein vom 16. Dezember 2011 (BGBl. II S. 1300), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. II S. 907),“
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe „13. Februar 2015 (BGBl. I S. 142)“ durch „22. September 2021 (BGBl. I S. 4371)“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450)“ durch „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032)“ und die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518)“ ersetzt.
 - cc) In den Buchst. c und d wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ jeweils durch „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398)“ ersetzt.

*) Ändert FFN 63-9

¹) § 1 Abs. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (BGBl. II 2003 S. 1800)

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a wird die Angabe „vom 30. März 2015 (BGBl. I S. 366), geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „der Bekanntmachung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 481), geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)“ ersetzt.
- bb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
- „b) die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518),“
- cc) In Buchst. c wird die Angabe „31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).“ durch „21. September 2018 (BGBl. I S. 1398),“ ersetzt.
- dd) Als Buchst. d wird angefügt:
- „d) § 1.10 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. II S. 442).“
5. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „zuständige Polizeibehörde“ durch das Wort „Wasserschutzpolizei“ ersetzt.
6. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zuständigkeiten im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2

(1) Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes ist

1. auf den Wasserflächen im Hafen sowie auf den Binnenwasserstraßen die Wasserschutzpolizei und
 2. auf den Landflächen im Hafen die Hafenbehörde
- zuständig.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist für die Überwachung

1. der Entsorgung von Abfällen aus den Annahmestellen sowie von Klärschlamm nach dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dem Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz die Abfallbehörde nach § 18 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. 2013, 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
2. der Annahmestellen für häusliches Abwasser von Kabinen- oder Fahrgastschiffen mit einer Kapazität an Fahrgästen oder Schlafplätzen nach Art. 8.02 Abs. 3

Buchst. a und b der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt die nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden vom 2. Mai 2011 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369), für die aufnehmende Abwasserbehandlungsanlage zuständige Wasserbehörde,

3. der Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 Anhang V des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt auf Binnenwasserstraßen und in Häfen die Wasserschutzpolizei

zuständig.

(3) Für die Genehmigung des Bedarfsplans nach § 4 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes ist die Hafenbehörde zuständig. Sie kann bestimmen, wer die Koordination des Bedarfsplans übernimmt. Betrifft ein Bedarfsplan mehrere Häfen, Umschlaganlagen oder Liegeplätze, ist die Obere Hafenbehörde zuständige Behörde und bestimmt die koordinierende Stelle.

(4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 bis 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes ist im Bereich der Landeswasserstraßen die nach der Anlage zur Landeswasserstraßenverordnung vom 26. November 2015 (GVBl. S. 550), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2019 (GVBl. S. 141, 182), jeweils zuständige Behörde, im Übrigen die Hafenbehörde.“

7. § 5 Abs. 3 wird aufgehoben.
8. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)“ ersetzt.
9. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „Meldepflicht nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Binnenwasserstraßen“ angefügt.

- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Im Übrigen gelten für die Reinhaltung der Häfen und der Binnenwasserstraßen die Regelungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes sowie die aufgrund dessen § 2 erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.“
- c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bleibt unberührt.“
- d) Abs. 3 wird aufgehoben.
11. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Feuerlöschfahrzeuge“ durch „Feuerwehrfahrzeuge“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)“ durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.
14. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 8“ durch „Nr. 9“ ersetzt.
15. In § 35 Abs. 2 wird nach der Angabe „Gase der Klasse 2“ die Angabe „nach Teil 2 Kapitel 2.2 Nr. 2.2.2 der als Anlage beigefügten Verordnung“ eingefügt und wird die Angabe „Binnenstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908)“, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2014 (BGBl. II S. 1344)“ durch „Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908; 2009 S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2020 (BGBl. II S. 1035)“ ersetzt.
16. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abschnitt 8.6.3 des ADN“ durch „Teil 8 Kapitel 8.6 Nr. 8.6.3 der als Anlage beigefügten Verordnung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)“ ersetzt.
17. § 41 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 b) In Abs. 4 wird die Angabe „einer Lüftungs- und Überdruckanlage nach Abs. 9.3.1.52.3 Buchst. b (iv), Abs. 9.3.2.52.3 Buchst. b (iv) und Abs. 9.3.3.52.3 Buchst. b (iv) des ADN“ durch „einem Lüftungssystem nach Teil 9 Kapitel 9.3 Nr. 9.3.1.12.4, 9.3.2.12.4 oder 9.3.3.12.4 der als Anlage beigefügten Verordnung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)“ ersetzt.
18. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. an den Bundeswasserstraßen Rhein, Main oder Weser gelegen sind,“
 bb) Die Nr. 2 und 3 werden aufgehoben.
 cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 2 und 3.
 b) Satz 2 wird aufgehoben.
19. § 43 wird wie folgt gefasst:
 „§ 43
 Pflichten
 (1) Für den Hafenbereich stellt die Betreiberin oder der Betreiber des Hafens sicher, dass
 1. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschiffahrtsinformationssysteme
 a) alle für die Navigation, Verkehrsplanung und Sicherheit relevanten Daten nach Anhang I und II der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationssysteme (RIS) auf Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 255 S. 152, Nr. L 344 S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241), in einem elektronischen Format zugänglich sind,
 b) über die in Buchst. a genannten Daten hinaus navigationstaugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen,
 2. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten von Schiffen empfangen werden können, soweit hafen- oder schifffahrtsrechtliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen und
 3. Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereitstehen, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten und diese für die Binnenschifffahrt zumindest in einem elektronischen Format zugänglich sein müssen.
 (2) Für den Betrieb der unter Abs. 1 aufgeführten Binnenschiffahrtsinformationssysteme gelten die in Art. 5 der Richtlinie 2005/44/EG genannten technischen Leitlinien und Spezifikationen.“

20. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Aushang

Die Hafenbetreiberin oder der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. das Hafengebiet nach § 1 Abs. 1 vor Ort mittels Beschilderung entsprechend gekennzeichnet ist,
2. diese Verordnung im Hafengebiet gut sichtbar ausgehängt ist.“

21. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 12 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nr. 13 bis 50 werden Nr. 12 bis 49.
- c) Nach Nr. 49 wird als neue Nr. 50 eingefügt:
„50. § 27 Abs. 3 Satz 1 mit seinem Fahrzeug den Umschlag, den Bahn- oder Straßenverkehr im Hafen behindert,“
- d) Nr. 53 wird aufgehoben.
- e) Die bisherige Nr. 54 wird Nr. 53 und die Angabe „Abs. 5“ wird durch „Abs. 4“ ersetzt.

f) Die bisherige Nr. 55 wird Nr. 54 und die Angabe „Abs. 6“ wird durch „Abs. 5“ ersetzt.

g) Die bisherigen Nr. 56 bis 71 werden die Nr. 55 bis 70.

h) Die bisherige Nr. 72 wird Nr. 71 und wie folgt gefasst:

„71. den Vorgaben des § 35 Abs. 1 für das Laden und Löschen gefährlicher Güter handelt,“

i) Die bisherigen Nr. 73 bis 97 werden die Nr. 72 bis 96.

j) Die bisherige Nr. 98 wird Nr. 97 und wie folgt gefasst:

„97. § 45 nicht sicherstellt, dass das Hafengebiet nach § 1 Abs. 1 vor Ort mittels Beschilderung gekennzeichnet ist oder dass diese Verordnung im Hafengebiet gut sichtbar aushängt.“

22. In § 47 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2031“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen

Al-Wazir

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)
Vom 2. Dezember 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 111 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
111	Schriftliche und elektronische Auskünfte		50 bis 1 000

2. In Nr. 112 wird in Spalte 4 die Angabe „10 bis 600“ durch „30 bis 1 000“ ersetzt.

3. In den Nr. 1121 und 113 wird in Spalte 4 die Angabe „12“ jeweils durch „15“ ersetzt.

4. Nach Nr. 113 wird als Nr. 114 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
114	Unterrichtung, Mitteilung, Auskunft oder Durchführung einer Maßnahme aufgrund eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrages nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 oder § 54 Abs. 3 Satz 2 HDSIG		50 bis 1 000

5. In Nr. 121 wird in Spalte 4 die Angabe „18“ durch „25“ ersetzt.

6. In Nr. 122 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 600“ durch „70 bis 700“ ersetzt.

7. Nr. 123 wird durch folgende Nr. 123 bis 1232 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123	Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt		
1231	nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	90
1232	nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	je inhaltlich verschiedene Maßnahme	90 bis 800

8. In Nr. 124 wird in Spalte 4 die Angabe „10 bis 50“ durch „20 bis 60“ ersetzt.

9. In Nr. 131 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „10“ ersetzt.

10. In Nr. 1321 wird in Spalte 4 die Angabe „3“ durch „5“ ersetzt.

11. In Nr. 13221 wird in Spalte 4 die Angabe „6“ durch „10“ ersetzt

12. In Nr. 13222 wird in Spalte 4 die Angabe „0,60“ durch „1“ ersetzt.

13. In Nr. 142 wird in Spalte 3 die Angabe „v. H.“ durch „%“ ersetzt.

*) Ändert FFN 305-66

14. In den Nr. 151 und 152 wird in Spalte 4 die Angabe „v. H.“ jeweils durch „%“ ersetzt.
15. In Nr. 22 wird in Spalte 4 die Angabe „0,47“ durch „0,60“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 2021 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
der Finanzen
Boddenberg

Verordnung zur Neuregelung der Zuständigkeiten und der Kostenerhebung auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts

Vom 2. Dezember 2021

Aufgrund

1. des § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530),
2. des § 184 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194),
3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099),
4. des § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 6a Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 950),
5. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
6. des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330),

verordnet die Landesregierung:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Atom- und Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung - AtStrlSchZV)
- Artikel 2 Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Artikel 4 Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1¹⁾

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (Atom- und Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung – AtStrlSchZV)

§ 1

Zuständigkeit des Regierungspräsidiums

Zuständige Behörde für den Vollzug des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist das Regierungspräsidium, soweit nach den Bestimmungen der genannten Vorschriften, in dieser Verordnung oder in anderen Bestimmungen des Landesrechts oder des Bundesrechts keine anderweitigen Zuständigkeitsregelungen getroffen sind.

§ 2

Zuständigkeit der obersten Landesbehörde

Zuständige Behörde

1. für den Vollzug des Atomgesetzes und des Strahlenschutzgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen betreffend
 - a) kerntechnische Anlagen nach § 2 Abs. 3a Nr. 1 des Atomgesetzes,
 - b) Einrichtungen nach § 5 Abs. 12 des Strahlenschutzgesetzes, die im Zusammenhang mit Anlagen nach § 6 oder § 7 des Atomgesetzes stehen oder in denen nach § 5 oder § 9 des Atomgesetzes mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird,
 - c) Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 5 Abs. 2 und Einrichtungen nach § 5 Abs. 12 des Strahlenschutzgesetzes der GSI Helmholtzzentrum für Schwerionenforschung GmbH in Darmstadt,
 - d) Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 5 Abs. 2 und Einrichtungen nach § 5 Abs. 12 des Strahlenschutzgesetzes der Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH (FAIR) in Darmstadt,
 - e) Einrichtungen nach § 5 Abs. 12 des Strahlenschutzgesetzes der ORANO NCS GmbH in Hanau,

mit Ausnahme der Erteilung von Genehmigungen nach § 25 des Strahlenschutzgesetzes für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen und der Registrierung von Strahlenpässen nach § 174 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645),

¹⁾ FFN 351-96

2. für die Bescheinigung über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen bei genehmigungsfreier Beförderung von Kernmaterialien im Sinne des § 28 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes,
 3. im Bereich Schutz vor Radon
 - a) für die Festlegung von Gebieten nach § 121 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 - b) für die Entwicklung von Strategien zum Umgang mit langfristigen Risiken der Exposition mit Radon nach § 122 Abs. 4 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 - c) für die Unterrichtung der Bevölkerung nach § 125 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 - d) für die Anregung von Maßnahmen und Empfehlungen nach § 125 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes,
 4. für die Erfassung von festgestellten Altlasten und altlastverdächtigen Flächen nach § 142 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes,
 5. für die Information der betroffenen Bevölkerung und die Veröffentlichung von Verhaltensempfehlungen nach § 158 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 6. für die Wahrnehmung der Aufgaben betreffend die Überwachung der Umweltradioaktivität nach Teil 5 Kapitel 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 7. für die Bestimmung von Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition nach § 169 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 8. für die Bestimmung von Sachverständigen nach § 172 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes,
 9. für die Einrichtung eines Aufsichtsprogramms nach § 180 Abs. 1 Satz 1 und die Information der Öffentlichkeit nach § 180 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes,
 10. für die Prüfung des Erwerbs und die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 47 Abs. 1 Satz 1, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1, die Prüfung der regelmäßigen Aktualisierung der Fachkunde nach § 48 Abs. 1 Satz 2, die Prüfung, das Versehen mit Auflagen und den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde nach § 50 Abs. 1 sowie die Veranlassung der Überprüfung nach § 50 Abs. 2 für Einzelsachverständige nach § 177 Abs. 1 oder prüfende Personen nach § 177 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung,
 11. für die Feststellung nach § 47 Abs. 5 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung, dass die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung vermittelt werden, außer auf dem Gebiet der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und in der Tierheilkunde nach § 3,
 12. für die Anerkennung der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde und Kenntnisse auf andere geeignete Weise nach § 48 Abs. 2 Satz 4 und § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung,
 13. für die Zulassung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung, dass der erfolgreiche Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt, außer auf dem Gebiet der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und in der Tierheilkunde nach § 3,
 14. für die Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach § 51 der Strahlenschutzverordnung, außer auf dem Gebiet der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen und in der Tierheilkunde nach § 3 sowie der Arbeitsmedizin nach § 4,
 15. für die Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der von Einzelpersonen der Bevölkerung erhaltenen Exposition nach § 101 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung,
 16. für die Informations- und Übermittlungsaufgaben bei bedeutsamen Vorkommnissen nach § 110 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung,
 17. für die Übermittlung der von den ärztlichen Stellen erfassten Expositionsdaten an das Bundesamt für Strahlenschutz nach § 125 Abs. 1 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung,
 18. für die Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen Stelle nach § 130 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung,
 19. für die Information des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach § 170 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung,
 20. für die Entgegennahme der Berichte und Aufzeichnungen nach § 183 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, der Nachweise nach § 183 Abs. 1 Satz 2, der Mitteilungen nach § 183 Abs. 2 und 4 der Strahlenschutzverordnung von behördlich bestimmten Sachverständigen oder Sachverständigenorganisationen,
 21. für die Zulassung der Ablieferung von radioaktiven Abfällen an eine Anlage des Bundes nach § 5 Abs. 3 Satz 1, an eine Landessammelstelle nach § 5 Abs. 5 Satz 1 sowie für das Herstellen des Einvernehmens betreffend die anderweitige Beseitigung oder Abgabe von radioaktiven Abfällen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172),
- ist das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es kann im Einzelfall nachgeordnete Behörden mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen.

§ 3

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen und in der Tierheilkunde

(1) Zuständige Stelle für die Prüfung des Erwerbs und die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 und der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 1, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 1 sowie die Prüfung, das Versehen mit Auflagen und den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung ist

1. für berechnigte Personen im humanmedizinischen Bereich nach § 145 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Strahlenschutzverordnung die Landesärztekammer,
2. für berechnigte Personen im zahnmedizinischen Bereich nach § 145 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 der Strahlenschutzverordnung die Landes Zahnärztekammer,
3. für berechnigte Personen im tiermedizinischen Bereich nach § 146 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 der Strahlenschutzverordnung die Landestierärztekammer.

Die Kammern nehmen diese Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(2) Zuständige Stelle für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1 für Personen nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 und § 146 Abs. 2 Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(3) Zuständige Stelle für

1. die Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes,
2. für die Prüfung des Erwerbs und die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 und der erforderlichen Kenntnisse nach § 49 Abs. 1, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 4 Satz 1 sowie die Prüfung, das Versehen mit Auflagen und den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse nach § 50 Abs. 1 für berechnigte Personen nach § 145 Abs. 2 Nr. 3 und 6 sowie § 146 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Strahlenschutzverordnung,
3. die Feststellung nach § 47 Abs. 5 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 1, dass in einer Berufsausbildung die erforderliche Fachkunde oder die erforderlichen Kenntnisse für berechnigte Personen nach den §§ 145 und 146 der Strahlenschutzverordnung vermittelt werden,
4. die Zulassung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss

eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse für berechnigte Personen nach §§ 145 und 146 der Strahlenschutzverordnung ersetzt,

5. die Anerkennung von Kursen nach § 51 für berechnigte Personen nach den §§ 145 und 146 der Strahlenschutzverordnung,

ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

§ 4

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin

(1) Zuständige Stelle

1. für das Verlangen der Vorlage zur Einsicht und Entgegennahme von Gesundheitsakten nach § 79 Abs. 4 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes,
2. für die Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung,
3. für die Prüfung des Erwerbs und die Bescheinigung der erforderlichen Fachkunde nach § 47 Abs. 1 Satz 1, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nach § 47 Abs. 4 Satz 1, die Prüfung der regelmäßigen Aktualisierung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 sowie die Prüfung, das Versehen mit Auflagen und den Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde nach § 50 Abs. 1 und das Verlassen der Prüfung nach § 50 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung bei ermächtigten Ärztinnen und Ärzten nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung,

ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Zuständige Stelle für die Anerkennung von Kursen nach § 51 Strahlenschutzverordnung für ermächtigte Ärztinnen und Ärzte nach § 175 Abs. 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

§ 5

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Beförderung von radioaktiven Stoffen

Zuständige Behörde für die strahlenschutzrechtliche Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes und § 178 des Strahlenschutzgesetzes bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen sowie von bauartzugelassenen Vorrichtungen nach § 45 des Strahlenschutzgesetzes auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen ist

1. a) auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder
 - b) bei Beförderungen mit nicht bundeseigenen Eisenbahnen, die ausschließlich über die Schienenwege dieser Eisenbahn führen,
 die Kreisordnungsbehörde,
2. auf Binnenwasserstraßen das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium als Hessische Wasserschutzpolizei,
3. in den Binnenhäfen die Hafenbehörde.

§ 6

Besondere Zuständigkeit auf dem Gebiet des Schutzes vor Radioaktivität in Bauprodukten

Zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Teil 4 Kapitel 3 des Strahlenschutzgesetzes zum Schutz vor Radioaktivität in Bauprodukten ist das Deutsche Institut für Bautechnik.

§ 7

Besondere Zuständigkeiten auf dem Gebiet des radiologischen Notfallschutzes

(1) Zuständige Behörde

1. für die Festlegung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes zur Entsorgung notfallbedingt kontaminierter Abfälle,
2. für die Koordinierung der erforderlichen Abstimmung der Notfallpläne des Landes gemäß § 97 Abs. 3 des Strahlenschutzgesetzes,
3. für die Aufstellung des allgemeinen Notfallplans nach § 100 Satz 1 sowie dessen Überprüfung und Aktualisierung nach § 103 des Strahlenschutzgesetzes im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien,
4. für die Erteilung von Informationen und Verhaltensempfehlungen an die Bevölkerung nach § 105 Abs. 3 sowie deren Aktualisierung nach § 105 Abs. 4 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes,
5. für die Wahrnehmung der Aufgaben bei der Ermittlung und Auswertung der radiologischen Lage nach § 107 des Strahlenschutzgesetzes,
6. bei einem regionalen Notfall für die Erstellung eines radiologischen Lagebilds nach § 108 Abs. 2 Satz 2, die Abgabe an das radiologische Lagezentrum des Bundes nach § 108 Abs. 2 Satz 3 sowie die Dosisabschätzung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen nach § 111 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes,
7. für die Erstellung eines Konzepts für die Unterrichtung und die Aus- und Fortbildung der Einsatzkräfte im Sinne des § 113 und deren Schutz im Sinne des § 114 des Strahlenschutzgesetzes im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien,
8. nach einem lokalen Notfall für die Festlegung eines Referenzwertes für die effektive Dosis sowie ergänzend Referenzwerte für Organ-Äquivalentdosen nach § 118 Abs. 6 des Strahlenschutzgesetzes

ist das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Behörde

1. für die Erstellung der besonderen Notfallpläne nach § 100 Satz 1 sowie deren Überprüfung und Aktualisierung nach § 103 des Strahlenschutzgesetzes,

2. für die Aufstellung von Landesplänen zur Ergänzung und Konkretisierung der Pläne des Bundes für die nach einem Notfall bestehende Expositionssituation nach § 118 Abs. 5 des Strahlenschutzgesetzes,

ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und des Beschlusses über die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 4. April 2019 (GVBl. S. 56), geändert durch Beschluss vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350) das jeweils fachlich zuständige Ministerium; soweit hiernach nicht das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz selbst zuständig ist, ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten; Einziehung von Gegenständen

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 46 des Atomgesetzes und § 194 des Strahlenschutzgesetzes sowie die Einziehung von Gegenständen nach § 49 des Atomgesetzes und § 195 des Strahlenschutzgesetzes ist die nach den §§ 1 bis 6 zuständige Behörde jeweils für die ihrer Aufsicht unterliegenden Vorgänge; im Falle des § 5 Nr. 2 und des § 6 ist zuständige Verwaltungsbehörde das Regierungspräsidium.

Artikel 2³⁾**Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 11. August 2014 (GVBl. S.196), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. c wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Buchst. d bis x werden die Buchst. c bis w.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchst. b wird aufgehoben.
 - bb) Buchst. c wird Buchst. b.
2. In § 1 Abs. 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Buchst. b“ ein Komma eingefügt, wird die Angabe „bis d, h bis j, n bis q, s, w und x“ durch die Angabe „c, g bis i, m bis p, r, v und w“ ersetzt und wird die Angabe „und b“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Behörde für die Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten nach § 13 der Druckluftverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In § 8 werden die Abs. 4 und 5 aufgehoben.

³⁾ Ändert FFN 91-53

Artikel 3³⁾**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2021 (GVBl. S. 655), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nr. 12 bis 1242 werden durch folgende Nr. 12 bis 1242 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12	Strahlenschutz Amtshandlungen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung (AtEV) und nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
121	Amtshandlungen nach dem StrlSchG		
12101	Genehmigung der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen (§ 10 i. V. m. § 11)	nach Zeitaufwand	
12102	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13)		
121021	die einer Errichtungsgenehmigung bedarf, zusätzlich zu Nr. 12101 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 und ggf. §§ 14 oder 15)	nach Zeitaufwand	
121022	die keiner Errichtungsgenehmigung bedarf, ohne Anwendung am Menschen/Tier (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 13)	je Anlage	4 000
121023	die keiner Errichtungsgenehmigung bedarf, mit Anwendung am Menschen/Tier zusätzlich zu Nr. 121022 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 14 oder 15)		250
12103	Genehmigung zum Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13) Zur Freigrenze in Bq siehe Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV. Zu Nr. 121031 bis 121034: Bei mehreren radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist das Vielfache der Freigrenze zur Ermittlung der Gebühr als Summe der Verhältniszahlen aus der genehmigten Aktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffs und dessen Freigrenze zu ermitteln. Bei einer Änderungsgenehmigung hinsichtlich der Aktivität der genehmigten Nuklide oder bei der Genehmigung von		

³⁾ Ändert FFN 305-65

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	neuen Nukliden wird für die zusätzliche Aktivität der Gebührensatz entsprechend ermittelt und halbiert.		
121031	bis zum 10^2 fachen der Freigrenze		350
121032	bis zum 10^4 fachen der Freigrenze		700
121033	bis zum 10^7 fachen der Freigrenze		2 100
121034	über dem 10^7 fachen der Freigrenze		4 200
121035	ortsveränderlicher Umgang, zusätzlich zu Nr. 121031 bis 121034		300
121036	Genehmigung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen/Tier, zusätzlich zu Nr. 121031 bis 121034 (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 oder § 15)		250
12104	Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13) Zur Freigrenze in Bq siehe Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV. Zu Nr. 121041 bis 121045: Bei mehreren radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist das Vielfache der Freigrenze zur Ermittlung der Gebühr als Summe der Verhältniszahlen aus der genehmigten Aktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffs und dessen Freigrenze zu ermitteln. Bei einer Änderungsgenehmigung hinsichtlich der Aktivität der genehmigten Nuklide oder bei der Genehmigung von neuen Nukliden wird für die zusätzliche Aktivität der Gebührensatz entsprechend ermittelt und halbiert.		
121041	bis zum 10^2 fachen der Freigrenze		300
121042	bis zum 10^4 fachen der Freigrenze		550
121043	bis zum 10^7 fachen der Freigrenze		1 400
121044	bis zum 10^{10} fachen der Freigrenze		2 800
121045	über dem 10^{10} fachen der Freigrenze		5 400
121046	Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier/Menschen, zusätzlich zu Nr. 121041 bis 121045 (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 oder § 15)		
121047	ortsveränderlicher Umgang, zusätzlich zu Nr. 121041 bis 121045		210
121048	Genehmigung zum Umgang mit hochradioaktiven Quellen, zusätzlich zu Nr. 121041 bis 121045 (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12105	Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, soweit dieser nicht im betrieblichen und örtlichen Zusammenhang mit Anlagen nach § 10 steht (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 13)	nach Zeitaufwand	
12106	Genehmigung des probeweisen Betriebs oder des probeweisen Umgangs, zusätzlich zu Nr. 12102, 12103, 12104 (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 5)	je Anlage oder je Einrichtung	500
12107	Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 und 5)	je Röntgeneinrichtung oder je teleradiologischer Anbindung	200 bis 3 500
12108	Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit (§ 12 Abs. 2) Änderungen hinsichtlich der Aktivität einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden nach Nr. 12103 oder 12104 berechnet	nach Zeitaufwand	
12109	Prüfung des angezeigten Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung (§ 17 i. V. m. § 18)	nach Zeitaufwand	
12110	Prüfung der Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2)		
121101	für das erste Gerät		200
121102	für jedes weitere Gerät		100
121103	für jede oder jeden neuen Strahlenschutzverantwortlichen		200
121104	Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit der Anzeige, zusätzlich zu Nr. 121101 bis 121103	je Nachforderung	25
12111	Entscheidung zur Erfüllung der nachzuweisenden Anforderungen bei fehlender Bescheinigung des Sachverständigen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 3)	je Röntgeneinrichtung	220 bis 1 200
12112	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung (§ 20 Abs. 3 Nr. 1 bis 7)	nach Zeitaufwand	
12113	Prüfung der Anzeige einer Tätigkeit zur Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern (§ 22 Abs. 1 und 2)	je Institution	100
12114	Untersagung der angezeigten Tätigkeit zur Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern (§ 22 Abs. 3 Nr. 1 bis 3)	nach Zeitaufwand	
12115	Genehmigung der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung (§ 25 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Buchst. a)		700

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12116	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe (§ 27 i. V. m. § 29)	nach Zeitaufwand	
12117	Ausstellung der Bescheinigung zur Erfüllung der Haftpflichtvorschriften bei genehmigungsfreier Beförderung (§ 28 Abs. 2)		60
12118	Genehmigung des Zusatzes radioaktiver Stoffe und der Aktivierung (§ 40 i. V. m. § 41)	nach Zeitaufwand	
12119	Anordnung einer Expositionsabschätzung durch natürlich vorkommende Radioaktivität an einem Arbeitsplatz (§ 55 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12120	Prüfung der nach den §§ 56 oder 59 angezeigten Tätigkeit an einem Arbeitsplatz mit Exposition durch natürlich vorkommende Radioaktivität (NORM-Arbeitsplatz) (§ 57)	nach Zeitaufwand	
12121	Prüfung der Anmeldung der Verwertung oder Beseitigung von Rückständen (§ 60 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
12122	Prüfung des Rückstandskonzepts und der Rückstandsbilanz (§ 60 Abs. 2 bis 5)	nach Zeitaufwand	
12123	Prüfung der Anmeldung der Lagerung und Mitteilung der Beendigung der Lagerung überwachungsbedürftiger Rückstände (§ 61 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
12124	Festlegung eines Verfahrens zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen für nicht überwachungsbedürftige Rückstände (§ 61 Abs. 5)	nach Zeitaufwand	
12125	Prüfung der Anmeldung der beabsichtigten Verwertung oder Beseitigung der Rückstände (§ 62 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
12126	Entlassung von überwachungsbedürftigen Rückständen aus der Überwachung (§ 62 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12127	Prüfung der Nachweise zur Einhaltung der Voraussetzungen zur Verbringung von im Ausland angefallener überwachungsbedürftiger Rückstände zur Verwertung ins Inland (§ 62 Abs. 5 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12128	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige der in der Überwachung verbleibenden Rückstände (§ 63 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
12129	Anordnung von Schutzmaßnahmen für die in der Überwachung verbleibenden Rückstände (§ 63 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12130	Befreiung von der Pflicht der Entfernung von Kontaminationen von Grundstücken (§ 64 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
12131	Anordnung von Maßnahmen (§ 65)	nach Zeitaufwand	
12132	Zulassung einer zusätzlichen beruflichen Exposition (§ 77 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12133	Zulassung einer effektiven Dosis von 50 Millisievert für ein einzelnes Jahr (§ 78 Abs. 1 und 2)	je Person	120
12134	Zulassung eines Grenzwerts für Auszubildende oder Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren (§ 78 Abs. 3)	je Person	120
12135	Verlangen der Vorlage oder Übergabe der Gesundheitsakten bei einer von der Behörde bestimmten Stelle (§ 79 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
12136	Verlangen der Hinterlegung bei einer von der Behörde bestimmten Stelle (§ 85 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12137	Befreiung von der Pflicht zur Vornahme von Maßnahmen an Gebäuden (§ 123 Abs. 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12138	Anordnung von Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft (§ 127 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12139	Prüfung der Anmeldung eines Arbeitsplatzes, wenn eine Messung keine Unterschreitung des Referenzwertes ergibt (§ 129 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
12140	Prüfung der Anmeldung eines Arbeitsplatzes nach Bekanntwerden der besonderen Gründe, keine Maßnahmen zu ergreifen (§ 129 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12141	Anordnung von Reduzierungsmaßnahmen (§ 129 Abs. 2 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12142	Prüfung der Anmeldung einer Betätigung in fremden Betriebsstätten (§ 129 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
12143	Anordnung zur Durchführung von Untersuchungen bei hinreichendem Verdacht auf radioaktive Altlasten (§ 138 Abs. 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12144	Anordnung von Maßnahmen bei radioaktiven Altlasten (§ 139 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12145	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplanes bei radioaktiven Altlasten (§ 143 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12146	Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplans (§ 143 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12147	Behördliche Sanierungsplanung (§ 144 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12148	Verbindlichkeitserklärung des behördlichen Sanierungsplans (§ 144 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12149	Prüfung eines vorgelegten Entwurfs eines Sanierungsvertrages (§ 144 Abs. 3 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12150	Prüfung der Anmeldung der Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung der Exposition bei radioaktiven Altlasten (§ 145 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12151	Festsetzung Wertausgleich (§ 147 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12152	Anordnung zur Ermittlung und Bewertung bei einer nachgewiesenen sonstigen bestehenden Expositionssituation oder bei Anhaltspunkten für eine sonstige bestehende Expositionssituation (§ 154 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
12153	Anordnung zur Durchführung der Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen und zur Dosisermittlung (§ 156 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
12154	Anordnung, die vorgesehenen Informationen zur Verfügung zu stellen (§ 158 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12155	Bestimmung von Messstellen (§ 169 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
12156	Bestimmung von Sachverständigen (§ 172 Abs. 1 i. V. m. § 177 StrlSchV)	nach Zeitaufwand	
12157	Überprüfung der Deckungsvorsorge (§ 177 Satz 3)		250
12158	Strahlenschutzrechtliche Aufsicht (§§ 178 und 179 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 19 Atomgesetz) Für die An- und Abreisezeit sind insgesamt höchstens zwei Stunden je teilnehmende Person anzusetzen. Die Fahrtkosten sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Zeitaufwand	
12159	Anordnung von Maßnahmen (§ 179 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 Atomgesetz)	nach Zeitaufwand	
12160	Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach § 181 inkl. Vorprüfung des Einzelfalls (§§ 7 und 9 UVP) (§ 181)	nach Zeitaufwand	
122	Amtshandlungen nach der StrlSchV		
12201	Erteilung von Ausnahmen vom Erfordernis der Freigabe für Stoffe und Gegenstände die aus Kontrollbereichen stammen (§ 31 Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12202	Erteilung der Freigabe (§ 33)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12203	Festlegung des Verfahrens zur Freigabe in einem gesonderten Bescheid oder in einer Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StrlSchG (§ 41 Abs. 1) Die Gebühr ist bei Festlegung des Verfahrens in einer Genehmigung zusätzlich zu der Gebühr für die Genehmigung zu erheben.	nach Zeitaufwand	
12204	Feststellung der Erfüllung bestimmter Anforderungen zur Freigabe in einem gesonderten Bescheid (§ 41 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4)	nach Zeitaufwand	
12205	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung (§ 45 Abs. 4)		120
12206	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde (§ 47 Abs. 1)		
122061	Bescheinigung der Fachkunde nach Prüfung der Ausbildung und der Kursteilnahme	je Person	50
122062	Bescheinigung der Fachkunde nach Prüfung der Ausbildung, der Kursteilnahme und der praktischen Erfahrung, außer der Fachkunde für Medizinphysik-Expertinnen und Medizinphysik-Experten	je Person	100
122063	Bescheinigung der Fachkunde für Medizinphysik-Expertinnen und Medizinphysik-Experten	je Person	100 bis 300
12207	Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation im Strahlenschutz (§ 47 Abs. 4 Satz 1)		100
12208	Feststellung, dass in der Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vermittelt wird (§ 47 Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12209	Erteilung der Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz (§ 47 Abs. 5 Satz 2)		15
12210	Entscheidung über die Anerkennung der Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise (§ 48 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12211	Zulassung, dass der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Kurses die Bescheinigung über den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse ersetzt (§ 49 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12212	Widerruf der Anerkennung der Fachkunde oder der Kenntnisse im Strahlenschutz oder Festlegung von Auflagen für die Fortgeltung (§ 50 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12213	Anerkennung von Kursen im Strahlenschutz (§ 51)	nach Zeitaufwand	
12214	Bestimmung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche (§ 52 Abs. 2 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12215	Zulassung eines temporären Kontroll- oder Sperrbereichs (§ 52 Abs. 3 Satz 2)		120
12216	Gestattung von Ausnahmen von der Abgrenzungs-, Kennzeichnungs- und Sicherungspflicht für Kontroll- und Sperrbereiche (§ 53 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3)		200
12217	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben (§ 55 Abs. 1 Satz 2)		250
12218	Festlegung von Kontaminationsprüfungen an Personen beim Verlassen eines Überwachungsbereiches (§ 58 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12219	Festlegung von Prüfungen der Aktivierung oder Kontamination an beweglichen Gegenständen beim Herausbringen aus Überwachungsbereichen (§ 58 Abs. 2 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12220	Anordnung der Einrichtung von Strahlenschutzbereichen bei Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen (§ 59)	nach Zeitaufwand	
12221	Zulassung der Unterweisung mittels E-Learning oder von audiovisuellen Medien (§ 63 Abs. 3 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12222	Verlangen der Ermittlung der Körperdosis bei einer Person, die sich im Überwachungsbereich aufhält oder Zustimmung über eine Ausnahme von der Ermittlung der Körperdosis bei einer Person, die sich im Kontrollbereich aufhält (§ 64 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 und Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12223	Anordnung von Inkorporationsmessungen (§ 64 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
12224	Festlegung einer Ersatzdosis (§ 65 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12225	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters (§ 66 Abs. 1 Nr. 2)	nach Zeitaufwand	
12226	Anordnung des Verfahrens der Personendosismessung (§ 66 Abs. 2 Satz 4)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12227	Gestattung der Verlängerung des Zeitraumes für die Einreichung von Personendosimetern (§ 66 Abs. 3 Satz 2)		
122271	Gestattung der Verlängerung, wenn die Expositionsbedingungen bei den Personen unterschiedlich sind	je Person	100
122272	Gestattung der Verlängerung, wenn die Expositionsbedingungen bei den Personen gleich sind	je Institution	250
12228	Strahlenpass (§ 68)		
122281	Registrierung oder Verlängerung eines Passes (§ 68 Abs. 1)	je Person	60
122282	Registrierung als Ersatz eines verlorenen oder unleserlichen Passes (§ 68 Abs. 1)		120
122283	Folgepassregistrierung (§ 68 Abs. 1)		80
122284	Befreiung von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses (§ 68 Abs. 4)	je Person oder Institution	50
12229	Gestattung einer Ausnahme im Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren (§ 70 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12230	Ausnahme vom Weiterbeschäftigungsverbot bei einer Überschreitung eines Dosisgrenzwerts (§ 73 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12231	Zulassung einer besonderen Strahlenexposition (§ 74 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12232	Abkürzung der Frist zur erneuten Untersuchung bei einer ermächtigten Ärztin oder einem ermächtigten Arzt (§ 77 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
12233	Anordnung von Maßnahmen der ärztlichen Überwachung für Personen der Kategorie B (§ 77 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
12234	Anordnung zur ärztlichen Überwachung von Personen unter 18 Jahren (§ 77 Abs. 5)	nach Zeitaufwand	
12235	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung (§ 80 Abs. 1)	je Person	200
12236	Anordnung von Aufgabenbeschränkungen oder Untersagung von Aufgaben (§ 81 Abs. 2 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12237	Entscheidung über das Ergebnis einer besonderen ärztlichen Überwachung (§ 81 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12238	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht (§ 85 Abs. 2 Satz 1)		100
12240	Verlängerung der Frist nach § 88 Abs. 2 für die Überprüfungen nach § 88 Abs. 1 durch einen Sachverständigen auf maximal drei Jahre (§ 88 Abs. 2)		200
12241	Befreiung von der jährlichen Prüfungspflicht durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen (§ 88 Abs. 3)		100
12242	Anordnung zur Prüfung anzeigebedürftiger Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und genehmigungsbedürftiger Störstrahler (§ 88 Abs. 5 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12243	Anordnung von Dichtheitsprüfungen durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen (§ 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12244	Befreiung von der Pflicht zur Dichtheitsprüfung (§ 89 Abs. 1 Satz 5)	nach Zeitaufwand	
12245	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht, radioaktive Stoffe nur an den Empfänger oder an eine von diesem zum Empfang berechnigte Person zu übergeben (§ 94 Abs. 6 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12246	Anordnung der Prüfung der wesentlichen Merkmale eines Störstrahlers (§ 96 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
12247	Festlegung zulässiger Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser (§ 102 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
12248	Befreiung von der jährlichen Mitteilungspflicht über Ableitungen (§ 103 Abs. 1 Satz 2)		50
12249	Anordnung von Messungen zur Umgebungsüberwachung (§ 103 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12250	Zustimmung zu einer späteren Vorlage der vollständigen und zusammenfassenden Meldung eines bedeutsamen Vorkommnisses (§ 108 Abs. 3 Satz 3)		100
12251	Zustimmung zur Verwendung anderer Prüfmittel bei der Konstanzprüfung (§ 116 Abs. 2 Satz 2)		100
12252	Festlegung von Abweichungen von Aufbewahrungsfristen (§ 117 Abs. 2 Satz 2)		150

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12253	Prüfungen der Ärztlichen Stelle zur Qualitätssicherung (§ 128 und § 130)		
1225301	Strahlentherapie	je Gerät, bei interstitieller Brachytherapie je Genehmigungsinhaber	1 575 bis 7 700
1225302	nuklearmedizinische Therapie	je Genehmigungsinhaber	450 bis 1 800
1225303	nuklearmedizinische Diagnostik	je Prüfung eines von einem Strahlenschutzverantwortlichen eigenverantwortlich verwendeten oder bereitgehaltenen Gerätes	350 bis 2 400
1225304	Prüfung einer oder eines Strahlenschutzverantwortlichen, welcher oder welche einen nach § 5 Abs. 9 StrlSchG betriebenen Röntgenstrahler für Untersuchungen und Interventionen eigenverantwortlich verwendet oder bereitstellt (einschließlich eines Arbeitsplatzes)		120 bis 980
1225305	Prüfung eines jeden weiteren Arbeitsplatzes (z. B. einer weiteren Anwendungsform oder Funktion, auch eines weiteren mit dem Röntgengerät verbundenen Strahlers) eines nach Nr. 1225304 geprüften Strahlers mit eigenständigen technischen Qualitätssicherungsmaßnahmen		90 bis 600
1225306	Vertiefte Prüfung eines Forschungsvorhabens (§ 130 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV)		40 bis 500
1225307	Prüfung eines Endausgabegerätes (Dokumentationsgerätes) oder eines Bildwiedergabesystems (auch in der Teleradiologie nach § 5 Abs. 38 StrlSchG), die nach Vorgaben des Strahlenschutzrechts einer Qualitätssicherung unterliegen		40 bis 220
1225308	Prüfung eines in der Teleradiologie nach § 5 Abs. 38 StrlSchG eingesetzten Röntgenstrahlers mit einer Teleradiologieverbindung (inkl. der Verbindungen zu Heimarbeitsplätzen von Teleradiologinnen oder Teleradiologen oder zu einem in die Teleradiologie einbezogenen Hintergrunddienst)		300 bis 1 250
1225309	Prüfung eines jeden weiteren Strahlers eines nach Nr. 1225308 geprüften Teleradiologieverbundsystems oder einer jeden zusätzlichen Teleradiologieverbindung		180 bis 900
1225310	Prüfung eines Röntgenstrahlers zur Röntgenbehandlung		300 bis 1 400

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12254	Anordnung einer Untersuchung einer Person durch eine ermächtigte Ärztin oder einen ermächtigten Arzt (§ 143 Abs. 1)	nach Zeitaufwand	
12255	Zustimmung zur weiteren Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung an einer Person (§ 143 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12256	Gestattung der Verwendung eines Messgerätes (§ 157 Abs. 2 Nr. 2)	nach Zeitaufwand	
12257	Gestattung einer Fristverlängerung für die Einreichung der Messgeräte (§ 157 Abs. 3 Satz 3)		100
12258	Festlegung einer Ersatzdosis (§ 157 Abs. 5 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12259	Ausnahme von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses nach § 158 Abs. 1 Satz 1, wenn die Person in nicht mehr als einer fremden Betriebsstätte eine berufliche Betätigung an anmeldepflichtigen Arbeitsplätzen ausübt (§ 158 Abs. 1 Satz 2)		50
12260	Ausnahme vom Weiterbeschäftigungsverbot bei einer Überschreitung eines Dosisgrenzwerts (§ 158 Abs. 2 Satz 2)	nach Zeitaufwand	
12261	Abkürzung der Frist zur erneuten Untersuchung bei einer ermächtigten Ärztin oder einem ermächtigten Arzt (§ 158 Abs. 3 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
12262	Anordnung von Maßnahmen zu weiteren Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes (§ 158 Abs. 4)	nach Zeitaufwand	
12263	Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte bei radioaktiven Altlasten (§ 165 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12264	Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte bei sonstigen bestehenden Expositionssituationen (§ 166 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
12265	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 175 Abs.1)		150
12266	Zustimmung zu einer Erweiterung einer Bestimmung nach § 172 Abs. 1 StrlSchG durch das Hinzukommen einer prüfenden Person in einer Sachverständigenorganisation oder durch eine Erweiterung des Tätigkeitsumfangs der Einzelsachverständigen oder des Einzelsachverständigen (§ 178 Satz 1)	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123	Amtshandlungen nach der AtEV		
1231	Zustimmung zum Buchführungssystem (§ 2 Abs. 2)		100
1232	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle (§ 3 Abs. 1 Satz 1)	nach Zeitaufwand	
1233	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (§ 5 Abs. 3)	nach Zeitaufwand	
1234	Zulassung der Ablieferung der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 genannten radioaktiven Abfälle an eine Landessammelstelle (§ 5 Abs. 5)	nach Zeitaufwand	
1235	Genehmigung oder Anordnung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht (§ 6 Abs. 1)		600
124	Sonstige Amtshandlungen		
1241	Beratung vor Antragstellung Schließt sich innerhalb eines Jahres ein Genehmigungs- oder Freigabeverfahren an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach 12101 bis 12108, 12115, 12116, 12118, 12202 und 1242 angerechnet.	nach Zeitaufwand	
1242	Änderungsgenehmigung, soweit keine wesentliche Änderung nach § 12 Abs. 2 StrlSchG	nach Zeitaufwand	

2. Nach Nr. 1955 werden als Nr. 1956 bis 195643 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1956	Sachverständigenprüfung nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StrlSchG und § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV		
19561	an medizinischen Röntgeneinrichtungen		
195611	Aufnahmeggerät, Durchleuchtungsgerät	je Gerät	450
195612	Zusätzlicher Arbeitsplatz oder zusätzlicher Strahler	je Gerät	120
195613	Knochendichtemessgerät	je Gerät	350
195614	Kombiniertes Aufnahme- und Durchleuchtungsgerät, Angiographiegerät	je Gerät	600
195615	Computertomographiegerät	je Gerät	550
195616	Röntgentherapiegerät	je Gerät	400
19562	an zahnmedizinischen Röntgeneinrichtungen		
195621	Dentaltubusgerät	je Gerät	230
195622	Panoramaschichtgerät	je Gerät	350
195623	Kombiniertes Fernröntgen- und Panoramachichtgerät	je Gerät	400
19563	an tiermedizinischen Röntgeneinrichtungen		
195631	Aufnahmeggerät, Durchleuchtungsgerät	je Gerät	350
19564	an technischen Röntgeneinrichtungen		
195641	Feinstrukturgerät, Grobstrukturgerät	je Gerät	220
195642	Hochschutzgerät, Vollschutzgerät, Schutlröntgengerät, Störstrahler	je Gerät	160
195643	Sachverständigenprüfung nach § 19 Abs. 5 oder § 12 Abs. 2 StrlSchG an Röntgeneinrichtungen	nach Zeitaufwand	

Artikel 4⁴⁾**Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration**

Die Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Zeile „Röntgenwesen“ gestrichen.
2. Nr. 35 wird aufgehoben.

Artikel 5⁵⁾**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004 (GVBl. I S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2014 (GVBl. S. 269), außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2021

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Die Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hinz

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
der Finanzen

Boddenberg

⁴⁾ Ändert FFN 305-68

⁵⁾ Hebt auf FFN 351-72

Erlass über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereinen*)

Vom 24. November 2021

Artikel 1

In Anerkennung und Würdigung von langjährigen Verdiensten um den Brandschutz im Lande Hessen stifte ich aus Anlass eines 100-, 125-, 150- oder 175-jährigen Jubiläums die Ehrenplakette des Landes Hessen für öffentliche Feuerwehren und Feuerwehr-Fördervereine.

Artikel 2

(1) Die Ehrenplakette wird für das jeweilige Jubiläum nur einmal verliehen, wobei das frühere Gründungsdatum entweder der Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr oder des Feuerwehr-Fördervereins maßgeblich ist.

(2) Sofern in einem Stadt- oder Ortsteil eine Freiwillige Feuerwehr und ein Feuerwehr-Förderverein bestehen, ist das frühere Gründungsdatum maßgeblich.

(3) Die Verleihung erfolgt in der Regel im Jubiläumsjahr. Sie kann unter besonderen Umständen auch im darauf folgenden Jahr vorgenommen werden. Dies bedarf einer ausführlichen Begründung. Rückwirkend kann für ein Jubiläum, das nach dem 1. Januar 2012 begangen wurde, ebenfalls eine Ehrenplakette verliehen werden.

Artikel 3

Die Ehrenplakette ist für den jeweiligen Empfänger in der beigefügten Mustertafel (Anlage 1) abgebildet. Am unteren Rand ist mittig die Jubiläumszahl 100, 125, 150 oder 175 angebracht.

Artikel 4

(1) Die Ehrenplakette wird im Namen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister verliehen.

(2) Die Verleihung der Ehrenplakette für die öffentliche Feuerwehr erfolgt auf Antrag (Anlage 2) der Gemeinde. Sofern der Förderverein die Ehrenplakette beantragt (Anlage 3), ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Der jeweilige Antrag ist an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zu richten.

(3) Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr vorzulegen. Feuerwehr-Fördervereine legen zusätzlich die Vereinssatzung vor.

(4) Die Ehrenplakette wird - vorbehaltlich einer besonderen Regelung im Einzelfall - von der für den Brandschutz zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister oder der beauftragten Person ausgehändigt.

(5) Die Verleihung soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen erfolgen.

(6) Über die Verleihung wird eine Urkunde (Anlage 4) ausgestellt. Die Ehrenplakette und die Urkunde gehen in das Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2021

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Anlage 2
Anlage 3

Anlage 4

Anlage 1

*) FFN 17-53

Mustertafel der Ehrenplakette

	<p>Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>
	<p>Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Berufsfeuerwehren wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>
	<p>Die Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Feuerwehr-Fördervereinen wird für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>

Antrag auf Verleihung einer Ehrenplakette des Landes Hessen für öffentliche Feuerwehren

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum, zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr, vorzulegen.

Anschrift der beantragenden Stelle:

Gemeindevorstand/
Magistrat _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Ansprechpartner/in _____
Telefonnummer _____
E-Mail _____

Für die¹ Freiwillige Feuerwehr Berufsfeuerwehr
der Stadt/Gemeinde _____
des Stadt-/Ortsteils² _____
mit dem Gründungsdatum _____

wird die Ehrenplakette des Landes Hessen für das³ 100-/125-/150-/175-jährige Jubiläum beantragt.

Geplanter Verleihungstermin:

Veranstaltung/Feier _____
am _____

Wir bestätigen, dass die aufgeführten Daten richtig sind und die Feuerwehr anspruchsberechtigt im Sinne des Erlasses ist.

Uns ist bekannt, dass das Hessische Innenministerium berechtigt ist, weitere Unterlagen anzufordern.

Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Gemeindevorstand/Magistrat oder
Vertreterin/Vertreter im Amt

¹ Zutreffendes auswählen

² bei Anträgen für Freiwillige Feuerwehren auszufüllen

³ Zutreffendes auswählen

Antrag auf Verleihung einer Ehrenplakette des Landes Hessen für Feuerwehr-Fördervereine

Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Verleihungsdatum, zusammen mit dem Nachweis über das Gründungsjahr und der Vereinssatzung, über die zuständige Stadt/Gemeinde, vorzulegen.

Beantragende Stelle:

Name des Fördervereins _____

Sitz des Fördervereins

Straße _____

PLZ / Ort _____

Ansprechpartner/in _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Es wird beantragt¹:

Die Ehrenplakette des Landes Hessen für das² 100-jährige/125-jährige/150-jährige/175-jährige Jubiläum des Feuerwehr-Fördervereins.

Gründungsdatum des Feuerwehr-Fördervereins _____

Das Gründungsdatum der Stadt-/Ortsteilwehr als Grundlage für das³ 100-jährige/125-jährige/150-jährige/175-jährige Jubiläum verwenden zu können.

Gründungsdatum der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr _____

zusammengeschlossen seit _____

zusammengeschlossen mit _____

Geplanter Verleihungstermin:

Veranstaltung/Feier _____

am _____

¹ Zutreffendes ankreuzen

² Zutreffendes unterstreichen

³ Zutreffendes unterstreichen

Wir bestätigen, dass die aufgeführten Daten richtig sind und der Feuerwehr-Förderverein anspruchsberechtigt im Sinne des Erlasses ist.

Uns ist bekannt, dass das Hessische Innenministerium berechtigt ist, weitere Unterlagen anzufordern.

Begründung:⁴

Datum	Unterschrift Vereinsvorsitzende/Vereinsvorsitzender oder Vertreterin/Vertreter im Amt
-------	---

Mitzeichnung erfolgt:

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift Gemeindevorstand/Magistrat oder Vertreterin/Vertreter im Amt
-------	--

Notwendige Unterlagen:

- Nachweis über das Gründungsdatum des Feuerwehr-Fördervereins oder der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr
- Satzung des Feuerwehr-Fördervereins

⁴ Auszufüllen bei Übernahme des Gründungsdatums der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr

Mustertafel der Urkunden

 <div style="text-align: right;">  </div> <p style="text-align: center;">Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten verleihe ich der</p> <hr/> <p style="text-align: center;">die Ehrenplakette</p> <p style="text-align: center;">anlässlich ihres Jubiläums</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Wiesbaden, den Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p> <div style="text-align: center;">  <p><small>(Peter Beuth) Staatsminister</small></p> </div>	 <div style="text-align: right;">  </div> <p style="text-align: center;">Urkunde</p> <p style="text-align: center;">Im Namen des Hessischen Ministerpräsidenten verleihe ich dem</p> <hr/> <p style="text-align: center;">die Ehrenplakette</p> <p style="text-align: center;">anlässlich seines Jubiläums</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Wiesbaden, den Hessisches Ministerium des Innern und für Sport</p> <div style="text-align: center;">  <p><small>(Peter Beuth) Staatsminister</small></p> </div>
<p>Die Urkunde wird mit der Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>	<p>Die Urkunde wird mit der Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von Feuerwehr-Fördervereinen für 100-, 125-, 150- oder 175-jährige Jubiläen verliehen.</p>

